

Gasversorgung Torgelow GmbH

Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas für Haushalt und Gewerbe

gültig für das Netzgebiet der Gasversorgung Torgelow GmbH
ab 01.02.2024 gem. §36 Abs.1 EnWG

Gaspreise Grund- und Ersatzversorgung

Grundversorgungstarife

	Netto	Brutto
TorgeKochgas (bis 4.500 kWh)		
Arbeitspreis	14,40 Cent/kWh	15,41 Cent/kWh
Grundpreis	5,99 EUR/Monat	6,41 EUR/Monat
TorgeHeizgas (4.501 bis 48.000 kWh)		
Arbeitspreis	13,13 Cent/kWh	14,05 Cent/kWh
Grundpreis bis 15 kW Nennwärmebelastung	11,59 EUR/Monat	12,40 EUR/Monat
jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,38 EUR/Monat	0,41 EUR/Monat
TorgeHeizgasXL (ab 48.001 kWh)		
Arbeitspreis	12,96 Cent/kWh	13,87 Cent/kWh
Grundpreis bis 15 kW Nennwärmebelastung	17,80 EUR/Monat	19,04 EUR/Monat
jedes weitere kW Nennwärmebelastung	0,33 EUR/Monat	0,35 EUR/Monat

Bemessungsgrundlage für den Grundpreis ist die Nennwärmebelastung der Heizgasverbrauchseinrichtung. Der oben angegebene Grundpreis bezieht sich auf eine Nennwärmebelastung von bis zu 15 kW.

Für jedes weitere kW Nennwärmebelastung fallen die zusätzlich genannten Preise pro Monat an.

Ersatzversorgung über 10.000 kWh (für berufliche, gewerbliche oder landwirtschaftliche Zwecke)

Arbeitspreis	16,22 Cent/kWh	17,36 Cent/kWh
Grundpreis	23,95 EUR/Monat	25,63 EUR/Monat

Die Nettoarbeitspreise enthalten die Netznutzungsentgelte, die derzeit gültige Energiesteuer auf Erdgas, die jeweils geltende Konzessionsabgabe, die Umlagen, sowie die CO₂-Abgabe in der jeweils geltenden Höhe. Die Bruttopreise beinhalten die derzeit geltende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7%. Sollte sich der Umsatzsteuersatz ändern, kommt dieser gemäß den gesetzlichen Vorgaben zur Anwendung. Die Bruttopreise sind kaufmännisch gerundet.

Konzessionsabgabe

Im Arbeitspreis enthalten ist die Konzessionsabgabe nach Maßgabe der „Verordnung über Konzessionsabgaben für Strom und Gas (Konzessionsabgabenverordnung – KAV)“ vom 9. Januar 1992, zuletzt geändert durch Art. 3 Abs. 4 V vom 01.11.2006. Die Konzessionsabgabe wird an kommunale Gebietskörperschaften entrichtet.

Gasversorgung Torgelow GmbH

Gasspeicherumlage

Die Höhe der Gasspeicherumlage wurde ab 01.01.2024 auf 0,186 Cent pro Kilowattstunde (netto) festgelegt und soll die Kosten ersetzen, die zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit entstehen.

Energiesteuer

Im Arbeitspreis enthalten ist die jeweils gültige, gesetzlich festgelegte Energiesteuer auf Erdgas von zurzeit 0,55 Cent/kWh (netto). Diese wird für die Entnahme von Erdgas aus dem Leitungsnetz erhoben. Die Gasversorger müssen diese Steuer vom Kunden einziehen und an den Bundeshaushalt abführen.

CO₂-Umlage

Die Nettoarbeitspreise enthalten die CO₂-Abgabe gemäß Brennstoffemissionshandelsgesetz (BEHG). Ab 01.01.2024 betragen die zusätzlichen Kosten für Erdgas 40 EUR/t CO₂. Das entspricht netto 0,728 ct/kWh. Bis 2026 wird die Entwicklung des CO₂-Preises wie folgt erwartet:

2025	45 EUR/t, entspricht	0,819 ct/kWh
2026	55 EUR/t, entspricht	1,001 ct/kWh

Entgelt für den Netzzugang

In den Preisen enthalten sind das an den Netzbetreiber abzuführende Netzzugangsentgelt und die Kosten für Messstellenbetrieb und Messung – soweit diese Kosten dem Grundversorger in Rechnung gestellt werden – sowie die Kosten für die Abrechnung.

Abrechnung und Bezahlung

Der Verbrauch wird in der Regel jährlich festgestellt und abgerechnet. Die Rechte des Kunden nach § 40 Absatz 3 EnWG bleiben unberührt.

Sonstige Leistungen

Sonstige, nicht mit den Preisen für Erdgas abgegoltene Leistungen/Kosten (z. B. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Kosten im Zusammenhang mit der Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung) trägt der Kunde, soweit er diese verursacht hat. Die Kosten werden gemäß den jeweils geltenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Gasversorgung Torgelow GmbH zur Lieferung von Erdgas für Haushalt und Gewerbe“ berechnet.

Gültigkeit

Die Preise für die Grund- und Ersatzversorgung mit Erdgas treten ab 01.02.2024 in Kraft. Die Änderungen der Preise werden mit der öffentlichen Bekanntgabe wirksam.

Hinweis nach § 107 der Verordnung zur Durchführung des Energiesteuergesetzes (EnergieStV)

„Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede andere Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.“ Informationen zu Anbietern von wirksamen Maßnahmen zur Energieeffizienzverbesserung und Energieeinsparungen sowie Ihren Angeboten finden Sie auf einer bei der Bundesstelle für Energieeffizienz (BfEE) öffentlich geführten Anbieterliste unter www.bfee-online.de. Weitere Informationen erhalten Sie auch bei der Deutschen Energieagentur unter www.energieeffizienz-online.info.